



Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Rom

Ambasciata della Repubblica Federale di Germania Roma

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland Mailand

Consolato Generale della Repubblica Federale di Germania Milano

Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland Neapel

Consolato Generale della Repubblica Federale di Germania Napoli

Verkehrsvorschriften in Italien

Stand: 10/06 NA

Andere Länder, andere Gesetze und andere Bußgelder. Um die Urlaubskasse nicht über Gebühr zu belasten, sollte man sich vor dem Trip in den Süden kurz die Besonderheiten der italienischen Straßenverkehrsvorschriften vergewissern. Dies gilt umso mehr, da mit dem 30. Juni 2003 zahlreiche neue Verkehrsregeln und ein verschärfter Bußgeldkatalog in Kraft getreten sind.

Unter anderem wurde der sog. „Punkteführerschein“ („Patente a punti“) eingeführt. Nach dem neuen System, das das deutsche Punktesystem in Flensburg unberührt lässt, verfügen Kraftfahrer in Italien zunächst über ein Punktekonto bestehend aus 20 Punkten. Je nach Verstoß werden von diesem Konto zwischen 1 und 10 Punkten abgezogen. Der Verlust aller 20 Punkte bedeutet – auch für italienreisende Deutsche - ein Fahrverbot in Italien nach folgender Staffelung:

- Verlust innerhalb eines Jahres: Fahrverbot für zwei Jahre
- Verlust innerhalb von zwei Jahren: Fahrverbot für ein Jahr
- Verlust innerhalb von drei Jahren: Fahrverbot für sechs Monate

Im Anhang finden Sie eine Auswahl verschiedener Ge- und Verbote (von „A“ wie Abblendlicht bis „W“ wie Warnweste), die im italienischen Straßenverkehr zu beachten sind, sowie die jeweils angedrohten Sanktionen. Die Höhe der angegebenen Bußgelder entspricht den Festsetzungen durch die Verordnung vom 24.12.2002 (Decreto Ministero, G.U. 30.10.2002). In der Regel werden die Bußgelder bei Fahrern von Fahrzeugen, die außerhalb Italiens zugelassen sind, an Ort und Stelle in bar erhoben. Bei groben Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung (Wenden an der Mautstelle, Rotlichtvergehen, Fahren auf der Standspur etc.) kann der Führerschein auch eingezogen oder das Fahrzeug, das schuldhaft an einem Verkehrsunfall beteiligt ist, beschlagnahmt werden. Das Beiziehen eines Rechtsanwalts ist in diesen Situationen durchaus ratsam. Eine unverbindliche Liste von deutschsprachigen Rechtsanwälten finden sie auf dieser Webseite.

=> Abblendlicht

Mopeds und Motorräder müssen immer mit Abblendlicht fahren. Pkws und Lkws müssen seit kurzem tagsüber auf der Autobahn und außerhalb geschlossener Ortschaften das Abblendlicht anschalten.

Es drohen Geldbußen zwischen 33,60 € und 137,50 € sowie der Verlust von 2 Punkten.

=> Abschleppen und Transporte auf der Autobahn

Privates Abschleppen auf der Autobahn ist verboten.

Alle nach hinten über das Fahrzeug hinausragenden Dachlasten und Ladungen müssen mit einer 50 x 50 cm großen, rot-weiß gestreiften Warntafel gekennzeichnet sein. Die Warntafel ist in ADAC-Geschäftstellen oder im Fachhandel erhältlich.

=> Alkohol

Die Promillegrenze liegt in Italien bei 0,5.

Der zu tiefe Blick ins Glas kostet zwischen 270,90 € und 1.083,60 €, 15 Tagen bis 3 Monaten Fahrverbot und 10 Punkte.

=> Anschnallpflicht

Auch in Italien besteht Anschnallpflicht.

Der Verstoß gegen die Anschnallpflicht kostet zwischen 68,25 € und 275,10 € sowie 5 Punkte.

=> Höchstgeschwindigkeit

- innerorts 50 km/h
- außerorts 90 km/h (Wohnmobile über 3,5 t: 80 km/h, Gespanne 70 km/h)
- Schnellstraßen* 110 km/h (Wohnmobile über 3,5 t: 80 km/h, Gespanne 70 km/h)
- Autobahn* ** ***130-150 km/h (Wohnmobile über 3,5 t: 100 km/h, Gespanne 80 km/h)

* Bei Regen, Schnee und Nebel reduziert sich die Höchstgeschwindigkeit um jeweils 20 km/h. Diese Regelung gilt auch, wenn keine besonderen Verkehrsschilder aufgestellt sind.

** Auf der Brennerautobahn zwischen Grenzen und Bozen darf zwischen 23 und 5 Uhr nicht schneller als 110 km/h gefahren werden.

*** Auf dreispurigen Autobahnabschnitten darf, wenn dies durch Hinweisschilder ausdrücklich erlaubt ist, 150 km/h gefahren werden.

Für Geschwindigkeitsverstöße bis zu 10 km/h droht ein Bußgeld ab 33,60 €. Zwischen 10 und 40 km/h zu viel bedeutet zwischen 137,55 € und 550,20 € sowie zwei Punkte. Wer mehr als 40 km/h zu schnell ist, wird mit 343,55 € bis zu 1.376,55 € zur Kasse gebeten und bekommt 10 Punkte abgezogen.

=> Mobiltelefone

Auch in Italien ist das Telefonieren am Steuer nur mit Freisprecheinrichtung bzw. Headset erlaubt.

Wer sich nicht daran hält, dem stehen eine Geldbuße zwischen 33,50 € und 137,55 € und der Abzug von 4 Punkten ins Haus.

=> Parken

Das Parkverbot ist durch gelbe oder schwarz-gelbe Markierungen auf der Straße bzw. den Bordsteinen gekennzeichnet. Schilder mit der Aufschrift: „Inizio zona tutelate“ weisen auf den Beginn der Parkverbotszone hin. Kostenpflichtige Parkplätze sind meist mit blauen Markierungen versehen.

Falschparken wird mit Geldbußen zwischen 33,60 € und 137,50 € geahndet.

=> Rückwärtsfahren und Wenden auf der Autobahn und Schnellstraßen / Mautstellen

Das Wendeverbot gilt auch auf Autobahnauf- und -abfahren. Bei Mautstellen ist insbesondere zu beachten, dass bereits das Zurücksetzen als Wenden gilt und mit saftigen Bußgeldern belegt ist. Allgemein bestehen an den Mautstellen meist drei Arten von Durchfahrten, die nach Zahlungsweise – Barzahlung, Kreditkarte, Abonnementkarte („Telepass“) – geordnet sind. Bei falschem Einordnen oder technischen Problemen sollte man daher nicht zurücksetzen oder aussteigen, sondern die an den Automaten befindliche „Hilfe“ –Taste betätigen.

Es drohen Bußgelder von 1.626,45 € bis 6.506,85 €, ein Fahrverbot von 6 bis 24 Monaten, die Einziehung des Fahrzeuges für 3 Monate und der Abzug von 10 Punkten.

=> Überfahren einer roten Ampel

Das Überfahren einer roten Ampel wird mit einer Geldbuße zwischen 137,55 € und 550,20 € und einem Abzug von 5 Punkten geahndet.

=> Warnweste

Seit dem 1. April 2004 müssen in Italien inländische wie ausländische Kraftfahrer, die ihr Auto auf Autobahnen oder sonstigen außerörtlichen Straßen verlassen (z.B. wegen einer Panne oder eines Unfalls) eine reflektierende Warnweste tragen. Dies hat die EU-Kommission klargestellt, indem sie die Tragepflicht von Warnwesten als Verhaltensvorschrift - vergleichbar mit einer Geschwindigkeitsbegrenzung - und damit als allgemeingültig eingeordnet hat. Autoreisende nach Italien sollten daher immer eine Warnweste griffbereit - d.h. im Fahrgastraum und nicht im Kofferraum - deponiert haben. Autofahrer erhalten die Warnweste, die nicht zwingend mit dem Kontrollzeichen E 471 versehen sein muss, in ADAC-Geschäftsstellen oder im Kfz-Zuberhörhandel.

Bei Nichtanlegen einer Warnweste drohen ein Bußgeld in Höhe von 33,60 € bis 137,55 € und der Abzug von zwei Punkten.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der deutschen Auslandsvertretungen in Italien im Zeitpunkt der Textabfassung. Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben erfolgt unverbindlich und ohne Gewähr. Bei weiteren Fragen wird empfohlen, sich direkt an die jeweils zuständigen Stellen zu wenden bzw. einen Rechtsbeistand zu konsultieren.

Via San Martino della Battaglia, 4
00185 Roma (RM)
Tel.: 06-49.213.1
Fax: 06-49.213.320
www.rom.diplo.de

Via Solferino, 40
20121 Milano (MI)
Tel.: 02-623.11.01
Fax: 02-655 42 13
www.mailand.diplo.de

Via Crispi, 69
80121 Napoli (NA)
Tel.: 081-248.85.11
Fax: 081-761.46.87
www.neapel.diplo.de